



Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Materialphysik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 19. Januar 2016

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 19. Januar 2016 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2016, Seite 82).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des studienbegleitenden Praktikums beträgt mindestens 8 Wochen und soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen bei der Durchführung von physikalisch-messtechnischen Dienstleistungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen mit Bezug zu physikalischen und materialwissenschaftlichen Inhalten von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren vermitteln.

Innerhalb des Tätigkeitsbereiches sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten der Firma möglichst mehrere der beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Naturwissenschaftlern, Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend forschendem, entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Tätigkeitsfelder können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs.(2)

Das Praktikum ist nach dem Regelstudienplan im 4. und 5. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 6 Anerkennung des Praktikums

Zu Abs. a3) Anerkennungsverfahren

Die Betreuung der Studierenden in den Anfangssemestern wird durch ein Betreuungsteam vorgenommen. Ein Mitglied des dreiköpfigen Betreuungsteams ist ein Professor, der für eine Gruppe von Studierenden als Ansprech- und Beratungspartner zur Verfügung steht. Dieser Betreuer dient den späteren Semestern auch als Ansprechpartner für das Industriepraktikum.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer "Praktikantentätigkeit" bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Zu Abs.a1)

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen erworben werden.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültigen Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Material-

physik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 25. September 2014 (Mitt. TUC 2014, Seite 232) außer Kraft.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.